

SHOTOKAN Braunschweig e.V.



Satzung

Stand: 22. Februar 2022

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen **SHOTOKAN BRAUNSCHWEIG** mit dem Zusatz e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein widmet sich der sportlichen Ausübung und Lehre der traditionellen Kampfkünste.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Sports, und zwar durch Pflege und Ausübung von Karate Do nach dem Shotokan-System auf der Grundlage des Amateurgedankens. Darüber hinaus bezweckt der Verein, traditionelle Kampf- und Bewegungskünste als Körper- und Geisteskultur zu pflegen, die sich eng an den japanischen Wurzeln des Karate orientieren.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (6) Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz konfessioneller, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Vereinsmitglieder werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand an Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seinen Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben.

§ 4 Kurzzeitmitgliedschaft und fördernde Mitgliedschaft

- (1) Eine befristete Mitgliedschaft (Kurzzeitmitgliedschaft) ist möglich. Über sie entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gelten § 3 Abs. 1 und 2. Beispiele hierfür sind Kurse und zeitlich befristete Mitgliedschaften. Kurzzeitmitglieder sind weder stimmberechtigt noch können sie gewählt werden (§ 14).

- (2) Eine fördernde Mitgliedschaft ist möglich. Über sie entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein mit einem extra festgelegten Beitrag. Sie dürfen nicht aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen. Fördernde Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, können aber gewählt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Austritt durch schriftliche Kündigung
 2. Ablauf der Kurzzeitmitgliedschaft
 3. Ausschluss aus dem Verein (§ 7)
 4. Streichung von der Mitgliederliste
 5. Tod
 6. Auflösung und Aufhebung des Vereins.
- (2) Eine Kündigung i. S. d. Absatz 1 Nummer 1 ist zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Sie muss schriftlich bis zum 15. November desselben Jahres erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist halbjährlich möglich. Sie muss schriftlich bis zum 15. Mai bzw. 15. November für das entsprechende Halbjahr erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder übernehmen mit der Mitgliedschaft die Pflicht, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem Wissen und Können einzusetzen. Darin ist die Verpflichtung enthalten, die Satzung und die durch den Vorstand festgelegten Ordnungen zu beachten sowie die festgesetzten Beiträge ordnungsgemäß zu leisten. Die Ordnungen werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Es gibt folgende Ordnungen:
1. Beitragsordnung
 2. Dojokun
 3. Dojoetikette
 4. Dojoordnung
 5. Jugendordnung
 6. Finanzordnung
 7. Geschäftsordnung
- (3) Ordentliche Mitglieder, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten nach den Bestimmungen dieser Satzung. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. In den Vorstand ist nur jedes volljährige Mitglied wählbar.
- (4) Bei sportlichen Wettkämpfen außerhalb des Vereins, zu denen der Verein eine Meldung abgibt, dürfen ordentliche Mitglieder nur für den Verein starten. Ausnahmen kann der Chefinstruktor (Sensei) erteilen.
- (5) Die Kinder und Jugendlichen werden im Vorstand durch den/die Jugendwart/in vertreten (§19).

§ 7 Maßregelungen und Ausschluss

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, gegen Mitglieder bei Verstößen gegen die Vereinsdisziplin und Vereinsordnungen so wie bei unsportlichen, unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhalten Maßregelungen zu treffen. Diese können bestehen aus:
 1. einem Verweis
 2. einer Geldbuße
 3. einem zeitlich befristeten Verbot an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen
 4. einer Amtsenthebung
 5. einem Ausschluss aus dem Verein
 6. einer Streichung von der Mitgliederliste (Absatz 4).
- (2) Gegen diese Maßregelung ist die Berufung beim Dan-Kollegium innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung zulässig. Dieses trifft die letzte Entscheidung.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn
 1. ein Mitglied den Bestrebungen und Belangen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt und/oder in schwerwiegender Weise (z. B. ohne Genehmigung Danprüfungen ablegt, körperliche Übergriffe, Bedrohungen) gegen Bestimmungen der Satzung oder deren Ordnungen verstößt und satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung des Vorsitzenden in angemessener Frist nicht Folge leistet,
 2. das Verhalten eines Mitglieds geeignet ist, die Bewertung des Karate Do als Sportdisziplin zu beeinträchtigen, dem Ansehen des Vereins oder der Funktionsträger (z. B. Chefinstruktor, Trainer) zu schaden oder den Verein in seinem Bestand zu gefährden.

Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes und wird mit Zustellung an den Betroffenen wirksam.

- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 2 Monate mit seinen fälligen Zahlungen (Beitragszahlungen, Geldbußen, Verbandsgebühren etc.) in Verzug ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Zum Ende der Mitgliedschaft hat das Mitglied das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich dem Verein zurückzugeben.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und vom Anspruch des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Beiträge

- (1) Zur Deckung der Vereinsausgaben sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Der Vorstand kann auch Aufnahmebeiträge und Umlagen vorsehen. Die Beiträge und Verbandsabgaben sind jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. im Voraus zu erheben. Dies geschieht durch Genehmigung eines Lastschriftverfahrens. Mahngebühren und Verzugszinsen gehen zu Lasten des Mitglieds bzw. Zahlungspflichtigen. Die jeweils aktuelle Beitragsordnung kann für die Zugehörigkeit zu einzelnen Sparten weitere Beitragszahlungen und Aufnahmegebühren vorsehen. Wer mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als

4 Wochen in Verzug ist, kann durch Beschluss des Vorstandes in seinen Mitgliedsrechten wie folgt eingeschränkt werden:

1. Ruhen des Stimmrechts
 2. Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
 3. Ausschluss vom Wettkampfverkehr
 4. Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und -anlagen.
- (2) Im Rahmen der Beitragsordnung kann der Vorstand in begründeten Fällen, auf schriftlichen Antrag, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beiträge bewilligen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. das Dan-Kollegium
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Ausschüsse für besondere Aufgaben geschaffen werden.
- (3) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereines. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für Bewerber jeden Geschlechts offen.
- (4) Die Tätigkeit der Organe ist wie folgt geregelt:
 1. Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
 2. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den Verein nach Nummer 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
 4. Der Vorstand des Vereines ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
 5. Zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.
 6. Im Übrigen haben die Organmitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
 7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft alljährlich zu Beginn des Vereinsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein (Jahreshauptversammlung). Je nach Bedarf kann der Vorsitzende

weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlich begründetes Verlangen von mehr als 30% der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der angemessenen Frist einberufen.

- (2) Die Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang in der zentralen Übungsstätte einzuladen.
- (3) Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie für eine ordentliche Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vorher, beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Beschlussfassung durch eine ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 1. die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
 2. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 3. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 4. die Wahl des Vorstandes
 5. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 6. sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 7. die Erledigung von eingebrachten Anträgen zu den Angelegenheiten von Nummer 1 bis 6.
- (2) Der Beschlussfassung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegen solche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit in einem solchen Fall nicht gegeben, so ist eine mit denselben Tagesordnungspunkten einberufene neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht beschlossen werden. Über jeden Punkt der Tagesordnung kann nur einmal abgestimmt werden.
- (3) Beschlüsse werden durch Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen, eine Änderung der organisatorischen Zugehörigkeit oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Wahlen erfolgen geheim und für jedes Amt gesondert. Wird für ein Amt nur ein Vorschlag gemacht, so ist, wenn niemand widerspricht, die Wahl durch offene Abstimmung zulässig.
- (5) Für Wahlen, die Verhandlung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer betreffen, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf.

§ 13 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem gewählten Versammlungsleiter (siehe § 12 Absatz 5) geleitet.
- (2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem mit der Niederschrift betrauten Mitglied und einem weiteren ordentlichen Mitglied des Vereins, das an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/r Vorsitzenden
 2. dem/r Stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/r Sport- und Jugendwart/in
 4. dem/r Kassenwart/in
 5. dem/r Pressewart/in
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt grundsätzlich 3 Jahre, sie endet mit dem Schluss der die Neuwahl vollziehenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Angehöriger des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Restvorstand für ihn einen Stellvertreter berufen, der seine Aufgaben bis zu einer Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung wahrnimmt. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann nur für ein Vorstandsamt gleichzeitig gewählt werden. Der Chefinstruktor darf gleichzeitig auch für ein Vorstandsamt gewählt werden.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Diese Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass Geschäftsführer und Kassenwart von ihrem Einzelvertretungsanspruch nur Gebrauch machen bei Verhinderung des Vorsitzenden oder mit seinem Einverständnis.

§ 15 Arbeitsanweisungen

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist einberufen. Auf schriftliches Verlangen eines anderen Vorstandsangehörigen muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Angehörigen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Die abwesenden Angehörigen des Vorstandes sind unverzüglich über das Ergebnis einer Vorstandssitzung zu unterrichten.

§ 16 Vorsitzende/r

- (1) Der/die Vorsitzende ist der/die Repräsentant/in des Vereins nach innen und außen. Er/sie leitet und koordiniert die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder.
- (2) Dem/der Vorsitzenden obliegt
 1. die Einladung der Versammlungen und dem Vorsitz in diesen, soweit nicht ein Versammlungsleiter den Vorsitz hat
 2. die Einladung und dem Vorsitz der Vorstandssitzungen.

§ 17 Stellvertretende/r Vorsitzende/r

- (1) Er/sie ist Geschäftsführer/in.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in ist verantwortlich für
 1. die ordnungsgemäße Führung des gesamten Schriftverkehrs der Verwaltung innerhalb und außerhalb des Vereins, sowie für die Verwaltung von Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 2. das Führen der Mitgliederkartei.

§ 18 Kassenwart/in

- (1) Der/die Kassenwart/in erledigt die Kassenangelegenheiten des Vereins; er/sie zieht insbesondere die Beiträge ein, leistet nach den Weisungen der/des Vorsitzende/n und der/des stellvertretenden Vorsitzende/n Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehört das Verzeichnis der vorhandenen Vermögenswerte. Auszahlungsbelege sind von einem anderen Vorstandsangehörigen „sachlich und rechnerisch“ richtig festzustellen.
- (2) Der/die Kassenwart/in hat dem Vorstand auf Anordnung des Vorsitzenden unverzüglich die Kassenbestände vorzuweisen und die Kassenunterlagen vorzulegen.

§ 19 Sport- und Jugendwart/in

Der/die Sport- und Jugendwart/in ist zuständig für

1. die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes (nach den Vorgaben des Chefinstruktors)
2. Organisation und Durchführung von sonstigen Kinder- und Jugendveranstaltungen
3. Er/Sie vertritt die Belange der Kinder und Jugendlichen im Vorstand.

§ 20 Pressewart/in

Der/die Pressewart/in ist zuständig für:

1. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
2. die Führung einer Pressemappe
3. die Pflege des Internetauftritts
4. die Entlastung des Vorstandes bei der Erledigung von Schreibaufträgen (Protokolle).

§ 21 Chefinstruktor/in (Sensei)

Der/die Chefinstruktor/in gehört dem Vorstand als Beisitzer/in an. Er/sie wird auf Lebenszeit berufen. Er/sie entscheidet in allen stilrichtungsspezifischen und sporttechnischen Fragen des Vereins.

§ 22 Dan-Kollegium

- (1) Das Dan-Kollegium besteht aus allen Danträger/innen (Schwarzgurträger/innen) des Vereins. Vorsitzender des Dan-Kollegiums ist der Chefinstruktor. Er beruft das Gremium bei Bedarf ein.
- (2) Das Dan-Kollegium wählt mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger des Chefinstruktors. Dieser wird grundsätzlich vom Chefinstruktor vorgeschlagen.

- (3) Das Dan-Kollegium entscheidet in angemessener Frist über Einsprüche nach § 7 Abs. 2.

§ 23 Beigeordnete (Referent/innen)

Der Vorstand ist berechtigt, sich für die Erledigung von bestimmten Einzelaufgaben zu seiner Entlastung, im Bedarfsfall Mitglieder des Vereins oder andere sachkundige Personen (Referent/innen) beizuordnen. Diese haben - bei entsprechender Vollmacht durch den Vorstand - für die in ihren Verantwortungsbereich fallenden Geschäfte die Stellung besonderer Vertreter in Sinne des § 30 BGB. An den Vorstandssitzungen können sie bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 24 Kassenprüfer/innen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mit den Wahlen zum Vorstand zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben sich über die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, Kassenbelege und -bestände zu informieren; ebenso haben sie sich vom Vorhandensein des Vereinsvermögens zu überzeugen. Sie sollen dies regelmäßig vor jeder Jahresversammlungen tun, sie sind jedoch auch berechtigt, ihre Prüfungen während des laufenden Geschäftsjahres vorzunehmen.
- (3) Fordert der Vorstand nach § 26 BGB die Kassenprüfer/innen auf, die Kasse gemäß Absatz 1 zu prüfen, so haben die Kassenprüfer/innen dieser Aufforderung innerhalb von drei Wochen nachzukommen und einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
- (4) Finden sich Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres, so sind diese unverzüglich dem/r Vorsitzende/n und, wenn sie erheblich sind, einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (5) Scheiden beide Kassenprüfer/innen im Laufe des Vereinsjahres aus, so kann der Vorstand zwei Mitglieder kommissarisch mit der Kassenprüfung beauftragen.
- (6) Zu Kassenprüfer/innen können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Über die Ergebnisse haben die Kassenprüfer/innen der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und dies schriftlich zu fixieren.

§ 25 Haftung

- (1) Bringt ein Mitglied des Vereins dem Verein vorsätzlich einen Vermögensschaden bei, so kann der Verein es regresspflichtig machen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Das Mitglied hat keinerlei Schadensersatzansprüche, gleichgültig welcher Rechtsgrundlage, gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern, sowie Dritten (z. B. Trainern), soweit ein Versicherungsschutz nicht besteht oder der Ersatzanspruch die Leistung der Versicherung übersteigt.
- (3) Dies gilt auch für Ansprüche mittelbar Geschädigter, denen gegenüber das Mitglied unterhaltspflichtig ist oder werden kann oder denen es zur Dienstleistung verpflichtet ist.

§ 26 Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Die Abstimmung ist geheim.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

- (3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt an dem Stadtsportbund Braunschweig oder seinen Rechtsnachfolgern, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Das gilt auch im Fall des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke. Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer Sachanlagen zurück erhalten. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens auf einzelne Mitglieder, sowie eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens ist ausgeschlossen.

§ 27 Beteiligung des Finanzamtes

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes.

Braunschweig, den 5. November 2001

Geändert am 21. Januar 2002

Geändert am 18. März 2002

Geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.2.2005

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.2.2012

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2.2.2016

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.2.2022

Stand 22. Februar 2022